

Verletzlichkeit – Grundbegriff einer pädagogischen Ethik?

1. Einleitung

Das pädagogische Denken, wie es sich seit dem 18. Jahrhundert entwickelt hat, ist auf die Förderung von Autonomie, Selbstbestimmung, Selbstständigkeit oder Handlungsfähigkeit ausgerichtet. ‚Verletzlichkeit‘ gehört nicht zu den Grundbegriffen moderner Pädagogik, jedoch ist diese von der Vorstellung geprägt, dass Kinder und Jugendliche (noch nicht) autonom und entsprechend unselbstständig, abhängig und verletzlich sowie fürsorge- und erziehungsbedürftig sind. Diese Sichtweise wurde in den vergangenen Jahrzehnten die Auffassung entgegengesetzt, dass Kinder durchaus als selbstständig handelnde Personen gelten können, die ihr Umfeld und ihren eigenen Entwicklungsprozess mitgestalten. Damit erscheinen Kinder als Personen, die von Erwachsenen nicht kategorial unterschieden sind (Alanen, 2005, S. 35). Sabine Andresen et al. (2015, S. 9) kritisieren diese Tendenz, weil damit die Verletzlichkeit von Kindern ‚überspielt‘ und ‚ausgeblendet‘ werde.

Will man die Sichtweise von Kindern als speziell verletzlich und fürsorgebedürftig infrage stellen, bietet sich noch eine andere Strategie an: Anstatt alle Menschen als Akteur:innen zu charakterisieren, kann ihre gemeinsame Verletzlichkeit betont werden. So schreibt Judith Butler: „Woher sollte ein Grundsatz kommen, mit dem wir geloben, andere vor solcher Gewalt zu schützen, wie wir sie erlitten haben, wenn nicht aus dem Verständnis einer allen gemeinsamen Verletzlichkeit?“ (Butler, 2005, S. 47).¹ Im Folgenden stelle ich weder diese Idee universaler Verletzlichkeit infrage noch die Vorstellung,

1 Zur erziehungswissenschaftlichen Rezeption von Butlers Ausführungen zu Verletzlichkeit vgl. u.a. Heinze (2017) und Müller (2019).

wonach Kinder und Jugendliche als Handelnde eine bestimmte Form von Respekt verdienen.

Ich frage zunächst grundsätzlich, welche Funktion der Begriff der Verletzlichkeit in ethischen Überlegungen übernehmen kann: Meine Antwort ist, dass der Begriff sich nicht eignet, um moralische Verpflichtungen zu fundieren, jedoch verwendet werden kann, um Unterschiede in den Verpflichtungen gegenüber verschiedenen Personen oder Gruppen zu begründen. Ich erläutere diese Position mithilfe einer zweistufigen Konzeption von Verletzlichkeit, die es erlaubt, die Idee universaler Verletzlichkeit auszudrücken, gleichzeitig aber auch bestimmte Gruppen als speziell verletzlich zu beschreiben (2). Daraus ergibt sich die These, dass die speziellen (pädagogischen) Verpflichtungen, die gegenüber Kindern bestehen, sich aus ihrer besonderen Verletzlichkeit ergeben (3). Dies bestätigt die herkömmliche Vorstellung von Kindern als fürsorge- und erziehungsbedürftig. Darüber hinaus vertrete ich die Auffassung, dass die Verletzlichkeit von Kindern so tiefgreifend ist, dass sie die Einrichtung spezieller sozialer Arrangements notwendig macht. Gerade daraus ergibt sich, wie im Weiteren dargestellt wird, ein zusätzliches moralisches Problem: Kinder und Jugendliche sind innerhalb solcher Arrangements speziellen Gefährdungen ausgesetzt (4).

2. Verletzlichkeit: Die ethische Funktion des Begriffs

Folgt man kantianischen oder vertragstheoretischen Ansätzen, so sind moralische Verpflichtungen in der Autonomie und Handlungsfähigkeit von Personen fundiert: Gegenüber Wesen, die nicht als handlungsfähige Personen gelten können, bestehen demnach keine (direkten) Verpflichtungen (Giesinger, 2007). Im Kontrast dazu könnte man die von Butler angedeutete Auffassung vertreten, dass es die Verletzlichkeit von Lebewesen ist, nicht ihre Autonomie, die uns ihnen gegenüber moralisch verpflichtet.

So gesehen hätte der Verletzlichkeitsbegriff ethisch fundierende Bedeutung. Gegen diese Sichtweise spricht folgende Überlegung: Charakterisiert man eine Person in einem ethischen Kontext als verletzlich, so lädt dies zur Frage ein: Verletzlich in Bezug worauf? Naheliegenderweise wird man dann ein Interesse oder Bedürfnis der Person nennen, hinsichtlich dessen diese geschädigt (oder verletzt)

werden kann (Wrigley, 2015). Eine moralische Verpflichtung ergibt sich wohl nur, wenn sich dieses Interesse als moralisch relevant erweist. Es ist also die Idee eines moralisch relevanten Interesses, die die Verpflichtung fundiert, nicht die Verletzlichkeit (des Interesses). Ausgehend vom Begriff des Interesses könnte man sagen, dass dieser die Idee der Verletzlichkeit *impliziert*. Jemandem ein Interesse (oder Bedürfnis) zuzuschreiben bedeutet wohl (unter anderem), ihn hinsichtlich dieses Interesses als verletzlich zu betrachten. In diesem Sinne mag man den Begriff der Verletzlichkeit dazu verwenden, den Begriff des Interesses zu *explizieren*. Deutlich zu machen, was einem Begriff implizit ist, mag ein wertvolles philosophisches Unterfangen sein. Es ist aber gerade nicht dazu angetan, die normativ tragende Funktion des Verletzlichkeitsbegriffs zu begründen.

Betrachten wir den Begriff der Verletzlichkeit genauer. Catriona Mackenzie definiert Verletzlichkeit als „an increased risk of suffering harm (including wrongful harms) and/or having diminished capacity to meet one’s needs, safeguard one’s interests or protect oneself from harm“ (Mackenzie, 2017, S. 88). Damit formuliert sie einen Begriff von Verletzlichkeit, mit dem sich, wie ich meine, die Idee allgemeinmenschlicher (universaler) Verletzlichkeit mit der Vorstellung, wonach bestimmte Individuen oder Gruppen speziell verletzlich sind, versöhnen lässt.

Zum einen sind auch gesunde Erwachsene nicht vor Schädigung gefeit. Sie sind in bestimmten Bereichen ihres Lebens, in bestimmten Situationen oder Phasen, einem erhöhten Risiko der Verletzung ausgesetzt. *Zum anderen* erlaubt es Mackenzies Konzeption auszudrücken, dass bestimmte Personen oder Gruppen in besonderer – oder besonders starker Weise – verletzlich sind. Dabei scheint es unnötig, von vornherein klar zu definieren, welche Gruppen von Personen als verletzlich gelten. Vielmehr wird man unterschiedliche Formen der Verletzlichkeit kontextspezifisch analysieren. Dabei hilft die Einsicht Mackenzies und ihrer Mitautorinnen, dass Verletzlichkeit ‚inhärent‘ oder ‚situational‘ sein kann (Rogers, Mackenzie & Dodds, 2012). Das heißt, dass die Verletzlichkeit einer Person sowohl von ihren Eigenschaften als auch von den sozialen, kulturellen oder natürlichen Bedingungen in ihrer Umgebung ausgehen kann. Sinnvollerweise wird man annehmen, dass die Verletzlichkeit einer Person sich aus dem Verhältnis von inhärenten und situationalen Faktoren bestimmt, d.h. daraus, inwiefern die Person aufgrund ihrer

Eigenschaften, die sie mehr oder weniger widerstandsfähig machen, angemessen mit situationalen Schwierigkeiten oder Bedrohungen umgehen kann.

Vor diesem Hintergrund möchte ich einen weiteren Differenzierungsvorschlag machen und einen zweistufigen Verletzlichkeitsbegriff formulieren (Giesinger, 2019). Erstens: Wir Menschen sind verletzlich in dem Sinne, dass wir überhaupt verletzt oder geschädigt werden können. Das nenne ich *basale Verletzlichkeit*. Zweitens: Wir Menschen sind verletzlich, insofern wir (teils) nicht fähig sind, Schädigung (oder Verletzung) abzuwenden. Diese Art von Verletzlichkeit setzt basale Verletzlichkeit voraus – wären wir unverletzlich im ersten Sinne, so würde sich nicht die Frage stellen, inwiefern wir uns vor Verletzungen schützen können.

Auf dieser Basis lässt sich zunächst eine Einordnung des zu Beginn aufgeworfenen Problems vornehmen. Verknüpft man die Rede von Verletzlichkeit eng mit Interessen oder Bedürfnissen, so befindet man sich auf der Ebene basaler Verletzlichkeit. Wir können überhaupt verletzt werden, weil wir Interessen haben. Basale Verletzlichkeit ist nicht für sich genommen moralisch fundierend, sondern im Verbund mit moralisch relevanten Interessen.

Bezüglich der basalen Verletzlichkeit kann man weiter festhalten, dass sie von Eigenschaften oder Fähigkeiten der Betroffenen abhängt. Ein Mangel an Verletzlichkeit kann so gesehen auf einem Mangel an relevanten Fähigkeiten beruhen. Beispielsweise sind Wesen, die nicht empfindungsfähig sind, unverletzlich in Bezug auf die Zufügung von Schmerz. In diesem Zusammenhang muss man nicht auf einen eng verstandenen Interessenbegriff fokussieren, sondern kann auch andere Aspekte einbeziehen, von denen nicht immer klar ist, ob sie sich dem Interessenbegriff subsumieren lassen, z.B. Autonomie und Selbstachtung. Ein Wesen, das nicht über Selbstachtung (oder zumindest Ansätze von Selbstachtung) verfügt, kann nicht gedemütigt werden und ist unverletzlich in Hinblick auf herabsetzende Handlungsweisen anderer. Ein Wesen, das nicht die Fähigkeit zur Autonomie hat, ist in dieser Hinsicht nicht verletzlich (bzw. nicht im gleichen Sinne verletzlich wie eine autonomiefähige Person). Nach einer in der philosophische Debatte verbreiteten Auffassung kann eine Person nur als autonom gelten, wenn sie fähig ist, nach ‚eigenen‘ bzw. ‚authentischen‘ Einstellungen zu handeln (Christman, 2009). Demnach sind Wesen, die keine Einstellungen haben, die als ihre

eigenen gelten können, nicht autonom – und in ihrer Autonomie nicht verletzlich.

Wer in basaler Weise verletzlich ist, wird nicht notwendigerweise verletzt oder geschädigt – er kann verletzt werden. Der zweite Teil des zweistufigen Begriffs von Verletzlichkeit bezieht sich auf die Fähigkeit, Verletzungen abzuwenden. Menschen besitzen diese Fähigkeit in unterschiedlicher Weise – und dies hat mit ihren persönlichen Eigenschaften („inhärente Verletzlichkeit“) und ihrer Lebenssituation („situationale Verletzlichkeit“) zu tun. Diese zweistufige Konzeption erlaubt es, die ethische Funktion des Begriffs der Verletzlichkeit zu bestimmen: Dieser kann keine ethisch fundierende Rolle übernehmen, ist jedoch geeignet, um Unterschiede in den Verpflichtungen gegenüber verschiedenen Gruppen zu begründen. Zum einen können Personen unterschiedliche basale Interessen haben, zum anderen sind sie in unterschiedlicher Weise fähig, Verletzungen abzuwenden. Betrachten wir genauer, was das für die Frage nach pädagogischen Verpflichtungen bedeutet.

3. Verletzlichkeit und pädagogische Verpflichtungen

Kinder und Jugendliche haben im Großen und Ganzen die gleichen basalen Interessen wie Erwachsene, jedoch können einige mögliche Unterschiede diskutiert werden. Ein erster Diskussionspunkt betrifft sogenannte Kindheitsgüter – d.h. Güter, die für Kinder speziell wertvoll sein sollen, wie beispielsweise das freie Spiel. Die Frage ist allerdings, ob Spielen tatsächlich nur für Kinder einen Wert hat, und nicht auch für Erwachsene (Giesinger, 2017; Drerup & Schweiger, 2024, S. 61ff.).

Zweitens stellt sich die Frage, ob Kinder in ihrer Autonomie in gleicher Weise verletzlich sind wie ältere Personen. Es ist sinnvoll anzunehmen, dass bereits kleine Kinder über eigene Einstellungen verfügen, jedoch haben sie noch kein ausgereiftes und stabiles Wertesystem, das sie in ihrem Handeln leitet (Giesinger, 2024). Auf dieser Grundlage könnte die Auffassung vertreten werden, dass (paternalistisch begründete) Eingriffe in das Handeln von Kindern moralisch weniger gravierend sind, als wenn sie Erwachsene betreffen. Paternalistische Argumentationen wie diese genießen im pädago-

gischen Diskurs oftmals wenig Sympathie, obgleich radikal antipaternalistische Positionen selten explizit verteidigt werden. Hier ist zu betonen, dass eine generelle Rechtfertigung von Paternalismus nicht impliziert, dass jede einzelne paternalistische Handlung gerechtfertigt ist.²

Diese Überlegungen führen zu einem dritten Punkt, den besonderen Entwicklungs- und Lerninteressen von Kindern und Jugendlichen. Insofern die Autonomiefähigkeit von Kindern noch nicht ausgebildet ist, besteht eine pädagogische Verpflichtung, sie in diesem Bereich zu fördern. Wir sind gewissermaßen verpflichtet, sie in dieser Hinsicht verletzlich zu machen. Darüber hinaus bestehen vielfältige weitere Förderverpflichtungen, die allerdings zum Teil darin begründet sind, dass Kinder noch nicht fähig sind, ihre eigenen Lernprozesse selbstständig und ‚autonom‘ zu organisieren: Es scheint sinnvoll, Erwachsenen bestimmte Lerninteressen zuzuschreiben, die jedoch keine speziellen Förderverpflichtungen nach sich ziehen.

Dies lässt sich mit Verweis auf den zweiten Teil der hier vertretenen Verletzlichkeits-Konzeption begründen: Manchen Personen oder Gruppen sind weniger fähig als andere, Verletzungen abzuwenden. Viele können beispielsweise selbst dafür sorgen, dass ihre Lern- und Entwicklungsinteressen befriedigt werden: Sie sind fähig, selbstständig zu lernen oder sich pädagogische oder therapeutische Unterstützung zu holen. Kinder als besonders verletzbare Personen werden hingegen womöglich in ihrer Entwicklung beeinträchtigt, wenn sich andere Personen nicht speziell um sie kümmern.

Diese Angewiesenheit auf andere betrifft selbstverständlich nicht nur Lernen und Entwicklung, sondern alle kindlichen Grundbedürfnisse: Aufgrund ihrer speziellen Verletzlichkeit sind Kinder mehr als gesunde Erwachsene auf Fürsorge angewiesen.

Auf dieser Grundlage gelangt man zur Auffassung, dass es das Ziel pädagogischer Bemühungen sein muss, die Entwicklung von Fähigkeiten zu fördern, die Kinder selbstständiger und weniger verletzlich machen. Gleichzeitig werden Kinder im Entwicklungsprozess – beispielsweise durch die entstehende Autonomiefähigkeit und Selbstachtung – verletzlich in Bezug auf basale Interessen.

2 Vgl. dazu auch die Kritik von Heinze (2017, S. 56) an Giesinger (2007).

4. Verletzlichkeit in pädagogischen Arrangements

Obwohl alle menschlichen Wesen als verletzlich und abhängig angesehen werden können, gilt dies für bestimmte Gruppen in besonderer Weise: Gegenüber Kindern und Jugendlichen bestehen spezielle Fürsorge- und Erziehungsverpflichtungen, die paternalistische Verpflichtungen einschließen können. Die Verletzlichkeit der Kinder geht so weit, dass es wohl gerechtfertigt ist, spezielle soziale Arrangements zu schaffen – insbesondere Familie, Schule sowie unterschiedliche inklusions- und sozialpädagogische Institutionen –, innerhalb derer Kinder angemessen umsorgt und erzogen werden können.

An dieser Stelle entsteht ein zusätzliches moralisches Problem, das mithilfe des Verletzlichkeitsbegriff erläutert werden kann. Einerseits sind die genannten sozialen Arrangements darauf ausgerichtet, die Interessen der Kinder zu schützen. Andererseits aber sind die Kinder innerhalb dieser Arrangements in besonderer Art verletzlich – in dem Sinne, dass sie teils unfähig sind, ihre Interessen zu schützen. Dieselben sozialen Strukturen, die sie vor Verletzungen bewahren sollen und innerhalb derer bestimmte Personen besondere Verpflichtungen ihnen gegenüber übernehmen, verleihen diesen Personen Autorität und Macht über sie. Diese spezielle Autorität ermöglicht es Eltern und anderen pädagogischen Akteur:innen in besonderer Weise, Kinder zu schädigen, und erschwert es diesen, dem Missbrauch der Autorität zu widerstehen. Diese Art von Verletzlichkeit, die auch als ‚pathogene Verletzlichkeit‘ bezeichnet wird (Mackenzie, 2017), ist situational bedingt in dem Sinne, dass sie sich aus den sozialen Strukturen ergibt. Sie entsteht unter nicht-idealen Bedingungen, d.h. wenn die verantwortlichen Personen ihre Verpflichtungen nicht angemessen wahrnehmen können oder wollen. Auf der Ebene individueller Verpflichtungen lässt sich dieses Problem folglich nicht weiterbearbeiten. Man muss den Blick stattdessen auf die sozialen Arrangements selbst richten und versuchen, diese in einer Weise auszugestalten, die zum einen eine angemessene Fürsorge ermöglicht, zum anderen die Gefahr einer Schädigung der Kinder durch pädagogisch Handelnde minimiert.

Besondere Risiken ergeben sich in hermetisch abgeschlossenen pädagogischen Arrangements, z.B. in Familien oder religiös-weltanschaulich geprägten Gemeinschaften, die sich gegenüber der Außenwelt abschirmen. Ein weiterer Risikofaktor sind hierarchische

Strukturen in Gemeinschaften oder Institutionen, die es Personen in untergeordneten Positionen – seien es Mitarbeitende oder betroffene Kinder und Jugendliche selbst – erschweren, sich Gehör zu verschaffen. Transparente Strukturen und Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Institutionen, die sorgfältig mit Hinweisen auf mögliche Übergriffe umgehen, sind von zentraler Bedeutung. Ein weiterer Punkt ist, dass die Kinder und Jugendlichen selbst dazu befähigt und ermutigt werden müssen, sich im Falle des Fehlverhaltens pädagogischer Bezugspersonen an dafür vorgesehene Stellen zu wenden. Hier kommen Kinder als Handelnde in den Blick: Nicht nur verdienen Kinder Respekt für ihre entstehende Autonomiefähigkeit, deren Förderung ermöglicht ihnen zudem, sich in pädagogischen Konstellationen aktiv für ihre Interessen und Rechte einzusetzen. Das gilt nicht für schwere Fälle von Misshandlung oder sexueller Gewalt, sondern auch für geringfügige Pflichtverletzungen sowie konfliktreiche Situationen, in denen es beispielsweise um paternalistische Eingriffe geht, die im Einzelnen Gegenstand von Verhandlungen unter den Beteiligten sein können. Pädagogische Arrangements müssen so gestaltet sein, dass pädagogische Akteur:innen ausreichend Spielraum haben, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, gleichzeitig aber für ihr Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werden können.

5. Fazit

Der Verletzlichkeitsbegriff kann, wie ich argumentiert habe, in einer pädagogischen Ethik keine fundierende Funktion übernehmen, jedoch dabei helfen, die Verpflichtungen gegenüber verschiedenen Personen oder Gruppen zu differenzieren: Während Verletzlichkeit zur Grundverfasstheit des Menschen gehört, sind Kinder und Jugendliche in besonderer Weise verletzlich. Dies rechtfertigt spezielle Fürsorge- und Erziehungsverpflichtungen ihnen gegenüber sowie die Schaffung sozialer Arrangements, innerhalb derer diese Verpflichtungen erfüllt werden können. Gerade diese Arrangements sind jedoch eine Quelle spezifischer Verletzlichkeiten, insofern Kinder in ihnen eine untergeordnete und tendenziell machtlose Position einnehmen. Eine Pointe meiner Überlegungen ist, dass die pädagogische Ethik sich nicht nur mit individuellen Verpflichtungen befassen soll, sondern die Reflexion der relationalen und institutionellen

Bedingungen pädagogischen Handelns einbeziehen muss. Die Frage ist, wie pädagogische Arrangements gestaltet werden können, damit pädagogische Akteur:innen ihren Verpflichtungen nachkommen können und Kinder in ihrer Verletzlichkeit sowie ihrer sich entwickelnden Handlungsfähigkeit geschützt sind.

Literatur

- Alanen, L. (2005). Women's studies/childhood studies. Parallels, links and perspectives. In Mason, J. & Fattore, T. (Hrsg.), *Children taken seriously in theory, policy and practice* (S. 31–45). London: Jessica Kingsley.
- Andresen, S., Koch, C. & König, J. (2015). Kinder in vulnerablen Konstellationen. Zur Einleitung. In Andresen, S., Koch, C. & König, J. (Hrsg.), *Vulnerable Kinder. Interdisziplinäre Annäherungen* (S. 7–19). Wiesbaden: Springer VS.
- Butler, J. (2005). Gewalt, Trauer, Politik. In Butler, J., *Gefährdetes Leben. Politische Essays* (S. 36–68). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Christman J. (2009). *The politics of persons. Individual autonomy and socio-historical selves*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Drerup, J. & Schweiger, G. (2024). *Was ist eine gute Kindheit?* Stuttgart: Reclam.
- Giesinger, J. (2007). *Autonomie und Verletzlichkeit. Der moralische Status von Kindern und die Rechtfertigung von Erziehung*. Bielefeld: transcript.
- Giesinger, J. (2017). The special goods of childhood: Lessons from social constructionism. *Ethics and Education*, 12(2), (S. 201–217).
- Giesinger, J. (2019). Vulnerability and autonomy – children and adults. *Ethics and Social Welfare*, 13(3), (S. 216–229).
- Giesinger, J. (2024). Autonomie in pädagogischer Perspektive. *EthikJournal*, 10(1), (S. 1–16).
- Heinze, C. (2017). Verletzlichkeit und Teilhabe. In Miethe, I., Tervooren, A. & Ricken, N. (Hrsg.), *Bildung und Teilhabe. Zwischen Inklusionsforderung und Exklusionsdrohung* (S. 47–63). Wiesbaden: Springer VS.
- Mackenzie, C. (2017). Vulnerability, needs, and moral obligation. In Straehle, Ch. (Hrsg.), *Vulnerability, autonomy and applied ethics* (S. 83–100). New York & London: Routledge.
- Müller, T. (2019). Akzeptierte Verletzbarkeit? Zum Verhältnis von Vulnerabilität und Vertrauen im Kontext verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher. *Vierteljahrsschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 88(4), (S. 291–303).

- Rogers, W., Mackenzie C. & Dodds S. (2012). Why bioethics needs a concept of vulnerability. *International Journal of Feminist Approaches to Bioethics*, 5(2), (S. 11–38).
- Wrigley, A. (2015). An eliminativist approach to vulnerability. *Bioethics*, 29(7), (S. 478–487).